

21.12.2023

Kleine Anfrage 3116

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Sonderregelungen für die Fahrzeugbeschriftung von Handwerks- und Gewerbebetrieben in der Städteregion Aachen

Der Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 4. Dezember 2015 mit dem Titel „Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste“ legt die Regeln zum Handwerkerparkausweis fest. Der Erlass soll vordergründig dazu dienen, die Parkplatzsuche für Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie ambulante soziale Dienste zu erleichtern.

In der Städteregion Aachen gelten jedoch ab dem 01.01.2023 weitergehende Regelungen für Handwerkerparkausweise. Der Leiter der Aachener Straßenverkehrsbehörde teilte Anfang 2023 die neue Regelungen für die Städteregion Aachen mit. Mit diesen geht unter anderem einher, dass die Firmenbeschriftung der Handwerkerfahrzeuge mindestens den Firmennamen mit Anschrift und das Gewerk beinhalten müsse. Als Grund für die Regelung wurde eine Vereinfachung für die Überwachungskräfte angeführt.

Der zuvor genannte und aktuell geltende Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015 regelt hingegen den Sachverhalt wie folgt: „Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.“ Die Verpflichtung zur Angabe der Anschrift und des Gewerks ist im Erlass des Landes nicht explizit formuliert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Erlass in der Städteregion Aachen zum 01.01.2023 mit dem Erlass des Landes vom 04.12.2015 vereinbar?
2. Sind die neuen Regelungen in der Städteregion Aachen tatsächlich notwendig, nur aus dem alleinigen Grund, die Arbeit für Überwachungskräfte übersichtlicher zu gestalten?
3. Warum reicht ein Handwerkerparkausweis mit allen notwendigen Angaben an der Windschutzschreibe nicht aus, um die Erkennbarkeit von Handwerkerfahrzeugen sicherzustellen?
4. Inwiefern werden die Stadtverwaltungen vom zuständigen Ministerium dazu angehalten, die geltenden Regelungen restriktiver auszulegen?

Datum des Originals: 21.12.2023/Ausgegeben: 21.12.2023

5. Inwiefern verfolgt die Landesregierung in dem vorliegenden Sachverhalt eine einheitliche Lösung bezüglich der Fahrzeugbeschriftung für alle Kommunen?

Dr. Werner Pfeil